

COVID-19 UPDATE: STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN AUF US-TOCHTERUNTERNEHMEN ÖSTERREICHISCHER UNTERNEHMEN



MAG. STEFAN GRÖSSBACHER

WP/StB, CPA,
Associate Partner, Rödl Langford de Kock LLP, Chicago, Illinois

Mit dem Anstieg der COVID-19 Erkrankungen² wurde von etwa 80 Prozent der Bundesstaaten eine „Stay at Home Order“ verabschiedet, die nur systemrelevanten Unternehmen („Essential Business“) erlaubt, unter Einschränkungen den Betrieb aufrecht zu erhalten. Welche Unternehmen als systemrelevant anzusehen sind, ist von Bundesstaat zu Bundesstaat unterschiedlich. Grundsätzlich sind neben Supermärkten, Apotheken und Postämtern auch Zulieferbetriebe, Logistikunternehmen und andere Branchen wie die Stahl- und Automobilzulieferindustrie als essenziell klassifiziert. Dennoch kommt es auch in diesen Industrien zu erheblichen Beeinträchtigungen, da es Ausfälle in Lieferketten, etwa bei Lieferungen aus China oder bei der Abnahme der bereits produzierten Waren gibt. Als Reaktion auf die momentanen wirtschaftlichen Ungewissheiten und die steigenden Arbeitslosenzahlen³ wurden sowohl auf Bundes-, als auch auf Ebene der einzelnen Bundesstaaten zahlreiche Maßnahmen verabschiedet, die Erleichterungen, sowohl für die Bürger des Landes, als auch für die Unternehmen schaffen sollen.

Am 27. März hat Präsident Trump ein Hilfspaket, den sogenannten CARES-ACT⁴, im Ausmaß von 2,2 Billionen US-Dollar unterzeichnet, welches zur Finanzierung mehrerer Stimulierungs- und Hilfsmaßnahmen dient. Dieser Artikel widmet sich jenen Maßnahmen, die für Tochterunternehmen von österreichischen mit-

MATTHIAS AMBERG¹

StB, CPA
Partner bei Rödl Langford de Kock, Chicago, Illinois

telständischen Unternehmen und Konzernen von besonderer Relevanz sind. Zu diesen Maßnahmen zählen steuerrechtliche Erleichterungen für Unternehmen und Privatpersonen, Notfallkredite sowie Regelungen zur Arbeitslosigkeit.

ÜBERBLICK ÜBER STEUERLICHE MASSNAHMEN FÜR UNTERNEHMEN ERSTATTUNGSFÄHIGE LOHNZAHLUNGEN

Die Regelung sieht die Möglichkeit zur Rückerstattung gezahlter Löhne in Höhe von 50 Prozent vor, die von den Arbeitgebern während der COVID-19-Krise an die Arbeitnehmer weiterhin gezahlt wurden. Die Erstattung steht Arbeitgebern zur Verfügung, deren (1) Betrieb aufgrund einer COVID-19-bezogenen Schließungsanordnung ganz oder teilweise eingestellt wurde oder (2) deren Bruttoeinnahmen im Vergleich zum Vorjahresquartal um mehr als 50 Prozent zurückgegangen sind. Der Maximale Erstattungsbeitrag beträgt 5.000 US-Dollar pro Arbeitnehmer.

STUNDUNG DES ARBEITGEBERANTEILS DER SOZIALVERSICHERUNG

Arbeitgeber und Selbständige können die Zahlung des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung, den sie sonst für ihre Arbeitnehmer zahlen müssen, aufschieben. Die Regelung verlangt, dass der gestundete Arbeitgeberanteil in den folgenden zwei Jahren

gezahlt werden muss, wobei die erste Hälfte bis zum 31. Dezember 2021 und die weitere Hälfte bis zum 31. Dezember 2022 zu zahlen ist.

ANPASSUNG BEI STEUERLICHEN VERLUSTEN

Steuerliche Verluste, die in den Veranlagungsjahren 2018 bis 2020 entstehen, können bis zu fünf Jahre zurückgetragen werden. Die Regelung hebt auch vorübergehend die Begrenzung auf, dass Verlustvorträge nur bis zur Höhe von 80 % der steuerpflichtigen Einkünfte vor Abzug der Verluste geltend gemacht werden können.

ÄNDERUNG DER VERLUSTABZUGSBEGRENZUNG FÜR TRANSPARENTE PERSONENGESELLSCHAFTEN UND EINZELUNTERNEHMER

Die Verlustabzugsbegrenzung, die für transparente Personengesellschaften und Einzelunternehmer gilt, wurde geändert, so dass überschüssige betriebliche Verluste sofort verwertet werden können.

ÄNDERUNG BEI GUTHABEN FÜR DIE MINDEST-BESTEUERUNG (AMT) VON KAPITALGESELLSCHAFTEN

Unternehmen können jetzt eine volle Rückerstattung ihrer verbleibenden AMT-Guthaben beantragen.

ÄNDERUNG DER BEGRENZUNG DES ABZUGS VON ZINSAUFWENDUNGEN ALS BETRIEBSAUSGABEN

Der Betrag der steuerlich abzugsfähigen Zinsaufwendungen, wird für die Jahre 2019 und 2020 von 30 Prozent auf 50 Prozent des steuerlich angepassten Ergebnisses (entspricht ungefähr dem EBITDA) erhöht.

TECHNISCHE ÄNDERUNG BEZÜGLICH QUALIFIZIERTER VERBESSERUNGEN VON IMMOBILIEN

Bestimmte Unternehmen können die mit der Verbesserung von Geschäftsgebäuden verbundenen Kosten sofort steuerlich abschreiben, anstatt diese Verbesserungen über die gewöhnliche Nutzungsdauer von 39 Jahren bei Gewerbeimmobilien abschreiben zu müssen.

ÜBERBLICK ÜBER STEUERLICHE MASSNAHMEN FÜR PRIVATPERSONEN 2020 RÜCKERSTATTUNGEN FÜR EINZELPERSONEN

Diese Regelung sieht Barzahlungen von bis zu 1.200 US-Dollar pro Erwachsenem und 500 US-Dollar pro Unterhaltspflichtigem für US-Bürger vor, deren zu versteuerndes Einkommen in 2018 oder 2019 75.000 US-Dollar (150.000 US-Dollar bei Zusammenveranlagung) nicht übersteigt.

BESONDERE REGELN FÜR DIE VERWENDUNG VON RENTENSPARPLÄNEN

Mit dieser Regelung wird die 10-prozentige Strafe für eine vorzeitige Entnahme von bis zu 100.000 US-Dollar aus qualifizierten Rentensparplänen (z.B. 401k Plan) für Coronavirus-bezogene Zwecke aufgehoben. Der Steuerzahler kann die Mittel innerhalb von drei Jahren ohne Berücksichtigung der Beitragsobergrenze

des jeweiligen Jahres wieder in einen qualifizierten Rentensparplan einzahlen.

ERWEITERUNG DER ABZUGSFÄHIGKEIT VON SPENDEN

Einzelpersonen können bis zu 300 US-Dollar an Barspenden für wohltätige Zwecke abziehen, unabhängig davon, ob sie ihre Abzüge gesondert steuerlich absetzen oder den Pauschbetrag nutzen. Für Unternehmen wird die 10-prozentige Begrenzung für wohltätige Spenden auf 25 Prozent des steuerpflichtigen Einkommens erhöht.

NOTFALLKREDITE

Bei dieser Maßnahme ist festzuhalten, dass nicht alle Regelungen zum Zeitpunkt des Verfassens dieses Artikels abschließend geklärt sind. Fest steht jedoch, dass der Budgettopf für diese Maßnahme gedeckelt ist und diese Kredite nach dem „first come – first served“ Prinzip funktioniert.

Das Gesetz sieht ein Darlehensprogramm für den Schutz von Gehaltszahlungen für Unternehmen oder andere Organisationen mit 500 oder weniger Arbeitnehmern vor. Die Berechnung der Obergrenze stellt auf Arbeitnehmer ab, die in den USA ansässig sind. Dies wird aus Konzernsicht betrachtet. Hat also das österreichische Unternehmen neben der US-Tochtergesellschaft auch eine US-Betriebsstätte mit in den USA ansässigen Arbeitnehmern, sind auch diese in die Berechnung miteinzubeziehen.

Der Höchstbetrag des Darlehens ist der niedrigere der beiden folgenden Beträge: (1) das 2,5-fache der durchschnittlichen monatlichen Lohnkosten des Unternehmens, die während des Zeitraums von einem Jahr vor dem Datum, an dem das Darlehen gewährt wird, angefallen sind, oder (2) maximal 10 Millionen US-Dollar. Diese Mittel dürfen nur für unter anderem folgende Zwecke verwendet werden: Lohn- und Gehaltskosten inklusive Lohnnebenkosten, Mietzahlungen; Energiekosten und Zinszahlungen. Die Rückzahlung dieser Darlehen kann bis zu zwei Jahre gestundet werden. Der voraussichtliche Zinssatz wird 1 Prozent betragen.

Anspruchsberechtigte Kreditnehmer können sich für einen vollständigen oder teilweisen Verzicht der Darlehensrückzahlung qualifizieren. Der Betrag, der für den Verzicht in Frage kommt, entspricht unter anderem Lohn- und Gehaltskosten inklusive Lohnnebenkosten, Mietzahlungen, Energiekosten und Zinszahlungen, die während der acht Wochen nach der Kreditvergabe angefallen sind. Der erlassene Betrag kann um den reduzierten Betrag der Gesamtkosten für Gehälter oder Löhne der Mitarbeiter im Vergleich zu einem Zeitraum vor der COVID-19 Krise verringert werden. Ziel des Gesetzgebers ist es, dass die Unternehmen ihre Arbeitnehmer während der Krise weiterbeschäftigen.

REGELUNGEN ZUR ARBEITSLOSIGKEIT ARBEITSLOSENHILFE IM ZUSAMMENHANG MIT DER PANDEMIE

Ein bis zum 31. Dezember 2020 ausgelegtes Programm soll jene Menschen unterstützen, die traditionell keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung haben (Selbständige, unabhängige

Unternehmer, Personen mit begrenzter Berufserfahrung und andere) und die als direkte Folge der Coronavirus-Gesundheitskrise arbeitsunfähig sind.

ERHÖHUNG DER LEISTUNGEN DES ARBEITSLOSENGELDES

Diese Maßnahme bietet jedem Empfänger von Arbeitslosenversicherung oder Arbeitslosenhilfe bei einer Pandemie eine zusätzliche Zahlung von 600 US-Dollar pro Woche für bis zu vier Monate.

PANDEMIE-NOTSTANDENTSCHÄDIGUNG BEI ARBEITSLOSIGKEIT

Mit dieser bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Maßnahme stehen weitere 13 Wochen Arbeitslosengeld zur Verfügung, um denjenigen zu helfen, die nach dem Wegfall der staatlichen Arbeitslosenunterstützung weiterhin arbeitslos sind.

VORÜBERGEHENDE FINANZIERUNG VON KURZARBEITERGELDERN

Mit dieser Maßnahme werden Mittel zur Unterstützung von „Kurzarbeitergeld“-Programmen zur Verfügung gestellt, bei denen Arbeitgeber die Arbeitszeit der Mitarbeiter reduzieren können, anstatt sie zu entlassen. Die Mitarbeiter mit reduzierter Arbeitszeit erhalten anteiliges Arbeitslosengeld. Kontaktieren Sie bitte Ihren US-Rechtsanwalt falls Sie bei diesem Thema weitere Fragen haben oder Unterstützung benötigen.

HILFESTELLUNG

Diese Regelungen stellen den Stand per Anfang April dar und sind ständigen Anpassungen unterworfen⁵. Rödl & Partner USA hat es sich zur Aufgabe gemacht, Entscheidungsträger von Unternehmen aus dem D-A-CH Raum mit US-Tochtergesellschaften täglich auf dem neuesten Stand zu halten und die Entwicklung

aus diesem Blickwinkel zu verfolgen und zu kommentieren. Bitte verwenden Sie unten angeführten Link, um sich auf dem neuesten Stand zu halten⁶. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. ■

1 Matthias Amberg ist Steuerberater und Certified Public Accountant (USA). Er ist Partner bei Rödl & Partner in Chicago, USA. Seit 2004 betreut er deutsche mittelständische Unternehmen und international tätige Konzerne aus allen Bereichen mit Tochtergesellschaften in den USA. Seine Beratungsschwerpunkte liegen in der steuerlichen Gestaltung von US-Investitionen und der Jahresprüfung nach US-GAAP/IFRS mit Überleitung auf HGB.

2 Etwa 260.000 Fälle per 3. April 2020 (Quelle: worldometers.info)

3 Inoffizielle Schätzungen gehen von einer Arbeitslosenquote von 12,5% per Anfang April aus (Quelle: <https://www.nytimes.com/2020/04/03/upshot/coronavirus-jobless-rate-great-depression.html>)

4 Coronavirus Aid, Relief, and Economic Security Act (Quelle: <https://www.congress.gov/bill/116th-congress/senate-bill/3548/text>)

5 Disclaimer: Die Ausführungen in diesem Artikel stellen keine erschöpfende, rechtsverbindliche Behandlung der relevanten Fragestellungen dar. Hierzu ist eine umfassende Beratung auf Basis des konkreten Einzelfalls zwingend erforderlich. Die Ausführungen begründen keine Beratung, keine andere Form rechtsverbindlicher Auskünfte oder ein rechtsverbindliches Angebot von Rödl & Partner. Die Ausführungen geben die Interpretation von Rödl & Partner der relevanten steuergesetzlichen Bestimmungen, die hierzu ergangene Rechtsprechung sowie die hierzu ergangenen Verlautbarungen der Finanzverwaltung wieder. Die vorliegenden Ausführungen beruhen auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Datums der Präsentation. Im Zeitablauf können Änderungen bei Steuergesetzen, Verwaltungsanweisungen, Auffassungen der Finanzverwaltung, der Interpretation dieser Rechtsquellen, der Auslegung des Abkommensrechts sowie der Rechtsprechung eintreten. Derartige Änderungen können die Gültigkeit der Aussagen dieser Präsentation beeinflussen. Rödl & Partner ist nicht verpflichtet, auf Änderungen in der rechtlichen Beurteilung von Themen hinzuweisen, die in dieser Präsentation behandelt wurden. Rödl & Partner übernimmt keine Gewährleistung oder Garantie für Richtigkeit oder Vollständigkeit der Inhalte dieser Präsentation. Soweit gesetzlich zulässig, übernimmt Rödl & Partner keine Haftung für ein Tun oder Unterlassen, das sich allein auf Informationen aus dieser Präsentation gestützt hat. Dies gilt auch dann, wenn diese Information ungenau oder unrichtig gewesen sein sollten.

6 https://www.roedl.us/trending/tax_matters/covid-19-tax-recources